

973/AB XXII. GP

Eingelangt am 22.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.**

974/J der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:

Frage 1:

Das BMSG ist gemäß Bundesministeriengesetz (BGBl I Nr. 17/2003) für die Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes zuständig, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des BMJ fällt. Dem BMSG kommt dabei eine allgemeine Koordinierungsfunktion zu. Insbesondere gehören dazu auch die Beschwerdebehandlung, die Förderung von Verbrauchervertretungen, insbesondere zur Sicherstellung der Beratung, Information und Rechtsdurchsetzung, die Evaluierung der Konsumentenpolitik, Verbraucherforschung, Verbraucherbildung und Verbraucherinformation sowie Angelegenheiten der allgemeinen Produktsicherheit.

Konsumentenpolitik ist somit eine klassische Querschnittsmaterie, die in alle konsumentenpolitisch relevanten Bereiche die Konsumenteninteressen einzubringen hat. Schwerpunktmäßig gehören dazu die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen sowohl in zivilrechtlichen Materien (KSchG, Wohnrecht, Insolvenzrecht, Banken- und Versicherungsrecht, UWG uvm) als auch im Verwaltungsrecht (Gewerberecht, liberalisierte Dienstleistungen, Preisauszeichnungsrecht uvm), weiters die Vertretung der gesundheitlichen Interessen (Produktsicherheit, Lebensmittelrecht, Ärzte- und Krankenanstaltenrecht), die Verbraucherbildung und -information sowie der Zugang zum Recht und die Rechtsdurchsetzung.

Frage 2:

Für die Konsumentenpolitik maßgeblich sind vor allem jene EU-Richtlinien und Verordnungen, welche in der Ratsarbeitsgruppe "Schutz und Information der Verbraucher" diskutiert werden. Dies sind derzeit die Vorschläge für eine Richtlinie über den Verbraucherkredit, für einen Beschluss über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (kurz vor Beschlussfassung), für eine Verordnung über grenzüberschreitende Behördenkooperation und für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Allerdings sind auf Grund des Querschnittscharakters der Konsumentenpolitik auch Dossiers, die in anderen Gremien diskutiert werden, von grossem Interesse wie z.B. Rechte für Flugpassagiere, das europäische Vertragsrecht oder Gesundheitsbehauptungen bei Lebensmitteln.

Frage 3:

Die EG-Richtlinien im Bereich Verbraucherschutz sind großteils bereits umgesetzt. Umgesetzt werden noch die RL über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (Umsetzungsfrist: Oktober 2004), die RL über Versicherungsvermittlung (Umsetzungsfrist: 15.1.2005), sowie die RL Produktsicherheit (Umsetzungsfrist 1.1.2004). Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt (in der Reihenfolge der Nennung) beim BMJ, BMWA sowie dem BMSG.

Frage 4:

Wenngleich zahlreiche Verbraucherschutzrichtlinien auf EU-Ebene bestehen, gibt es doch nach wie vor einen breiten Spielraum für nationale Regelungen, zumal die überwiegende Anzahl von Verbraucherschutzrichtlinien Mindestrichtlinien sind und somit strengere nationale Vorschriften - freilich im Rahmen des primärrechtlichen Gemeinschaftsrechts, also vor allem der vier Grundfreiheiten - zulässig sind.

Inhaltlich decken die verbraucherrechtlichen Richtlinien vielfach nur vertikale Bereiche (Verbraucherkredit, Timeshare, Pauschalreise, Werbung) oder vertriebsbezogene Aspekte (FernabsatzRL, HaustürgeschäfteRL) ab. Die Europäische Kommission will aber in Zukunft einen horizontaleren Ansatz verfolgen (erstes Beispiel: Richtlinievorschlag über unlautere Geschäftspraktiken), um das Verbraucherrecht systematisch zu gestalten und der Fragmentierung entgegenzuwirken.

Nationale konsumentenrechtliche Regelungen „jenseits“ des EG-Rechts gibt es zahlreiche, wie etwa die Regelungen über den Privatkonskurs, die heimvertragsrechtlichen Regelungen, das Auskunftsrecht für klagsbefugte Verbände, um im Fall eines berechtigten Interesses von Unternehmen deren allenfalls rechtswidrige AGB zu erlangen, eine Regelung zur Hintanhaltung irreführender Gewinnspielpraktiken (§ 5j KSchG) u.ä. mehr.

Auch im gesamten wohnrechtlichen Regelungsbereich gibt es keinerlei Vorgaben der EU über das primärrechtliche Gemeinschaftsrecht hinaus. Als weiteres Beispiel können die gewerberechtlichen Regelungen zum Piercen und Tätowieren angeführt werden, denen keine EU-Regelung zugrunde liegt.

Frage 5:

Nachdem die Regelungsintensität - wenn auch vielfach mit dem Ziel der Liberalisierung weiter Bereiche - insgesamt, aber auch im Verbraucherschutz zugenommen hat, wird die Marktüberwachung und Evaluierung der Konsumentenpolitik in Zukunft eine entscheidende Rolle spielen. Insbesondere in Bereichen der Informationsgesellschaft (Internetkauf), der Finanzdienstleistungen, der unseriösen Marktpraktiken und der liberalisierten Dienstleistungen bestehen nicht nur national, sondern gerade europäisch große Herausforderungen, die zu

bewältigen sind. Diese Bereiche sind auch im Rahmen der zunehmenden Verschuldung bedeutsam, weshalb sie einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Ich habe deshalb auch 2 Studien in Auftrag gegeben, die die bisherigen Erfahrungen mit dem Privatkonkurs und den Umgang der VerbraucherInnen mit dem Problem der Verschuldung untersuchen werden, damit weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Verschuldung gesetzt werden können.

Weiters wird die Sicherstellung unabhängiger Verbrauchervertreterungen eine wichtige Aufgabe sein, die den KonsumentInnen Beratung und Informationsleistungen zur Verfügung stellen, aber auch eine wichtige Rolle im Bereich der Rechtsdurchsetzung spielen. Auch hier kommt mir eine wichtige Koordinierungsfunktion zu. Zum Thema Verbraucherbildung wurde von mir eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe eingerichtet, um die vorhandenen Kräfte zu bündeln und neue Initiativen zu setzen. Eine effektive Rechtsdurchsetzung unterstützt mich im Rahmen einer regelmäßigen und gezielten Kooperation mit dem VKI. Hier werden Schwerpunkte jedenfalls in den Bereichen Gewährleistung, E-Commerce, Reisen, Finanzdienstleistungen, liberalisierte Dienstleistungen und unlauterer Wettbewerb (einschließlich Gewinnspiele) liegen. Schließlich werde ich demnächst eine Studie in Auftrag geben, die die grundsätzliche Organisationsform des Konsumentenschutzes in Österreich in Auftrag geben, um die konsumentenpolitischen Akteure und deren Handlungsweisen in Österreich - mit einem Blick auf die europäische Konsumentenpolitik - umfassend zu untersuchen und sinnvolle Alternativen für mögliche neue Wege zu entwerfen.

Frage 6:

Die EK hat einen aus verbraucherpolitischer Sicht äußerst engagierten Vorschlag für eine umfassende Verbraucherkreditrichtlinie vorgelegt. Derzeit gibt es aber Verzögerungen im europäischen Parlament. Ich werde alles daran setzen, um die Fortsetzung der Verhandlungen zu erreichen. Dies ist auch angesichts der Entwicklungen der zunehmenden Verschuldung eine prioritäre Angelegenheit. Weiters ist es ein großes Anliegen, den von der EK vorgelegten RL-Vorschlag über unlautere Geschäftspraktiken, für den die federführende Zuständigkeit beim BMWA liegt, voranzutreiben und im Sinne der KonsumentInnen zu gestalten. Schließlich wird die europäische Initiative zur Verbesserung der Behördenkooperation

unterstützt, um insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen die Durchsetzung des Verbraucherrechts gewährleisten zu können.

Schließlich bin ich an alle VerbraucherschutzministerInnen der EU-Mitgliedstaaten herangetreten und habe sie um Unterstützung im Rahmen der Regierungskonferenz ersucht, Art. 153 EG-Vertrag (Verbraucherschutz) so zu gestalten, dass er eine geeignete Rechtsgrundlage von Verbraucherschutzrechtsakten bilden kann. Weiters habe ich mich dafür eingesetzt, dass auf Ratsebene alle Verbraucherschutzdossiers auf einem Rat konzentriert werden, damit eine effektive Verbraucherpolitik der zuständigen MinisterInnen erleichtert wird.